



Lübeck, 29.12.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Friedhofsentwicklungsplanung "Friedhof 2100/2" (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.02.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Auf dem Vorwerker Friedhof werden folgende Blöcke bzw. Grabfelder gem. § 21 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 07.07.2011 mit Ablauf des 31.12.2030 geschlossen:

5/3, 8/1, 13/3, 26, 27/1-4, 28/2/G-J, 28/3, 29/1-4, 30, 31/1, 31/3, 32, 33/1-3, 34, 36, 37/1-2, 37/4, 38, 39/1, 39/2/A-F, 39/5, 40
2. Auf dem Friedhof Waldhusen werden folgende Blöcke bzw. Grabfelder gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 07.07.2011 mit Ablauf des 31.12.2030 geschlossen:

11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, schon jetzt ein Nachnutzungskonzept für die zu schließenden Friedhofsteile zu erstellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
 1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Kinder sind aufgrund ihres Alters keine
Auftraggeber für Bestattungen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein – entfällt -
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

siehe Anlage 2

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen entfällt –

Anlage 2 – Begründung

Senator/in F. - P. Boden

Begründung der Schließung von Teilen der Friedhöfe Vorwerk und Waldhusen zum 31.12.2030

1. Historie

Im Rahmen der ersten Friedhofsentwicklungsplanung „Friedhof 2100“ für die Friedhöfe der Hansestadt Lübeck hatte die Bürgerschaft am 04.03.2008 beschlossen, Randbereiche des Vorwerker Friedhofes zum 31.12.2010 zu schließen und auf den hinter den Bahnschienen liegenden Grabfeldern des Friedhofes Waldhusen mit Ausnahme der Sondergrabfelder für die Christengemeinde und die Muslime keine neuen Wahlgrabstätten mehr zu vergeben. Dieser Beschluss wurde amtlich bekannt gemacht in der Lübecker Stadtzeitung vom 22.04.2008. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf diesen Beschluss und das damit einhergehende Satzungsverfahren verwiesen.

2. Erweiterung des Beschlusses vom 04.03.2008

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr möchte mit diesem Beschluss mittelfristig und nachhaltig die Größe der vorhandenen Friedhofsfläche weiter an den sich schon jetzt abzeichnenden zurückgehenden Flächenbedarf anpassen und damit das dauerhafte Bestehen der dann nur noch kleinen, aber qualitativ hochwertigen (Rest-)Friedhöfe sichern.

Darüber hinaus beabsichtigt die Hansestadt Lübeck in näherer Zukunft, neben den schon vorhandenen Baumbestattungen auf dem Vorwerker Friedhof auch Waldbestattungen anzubieten.

2.1 Vorwerker Friedhof

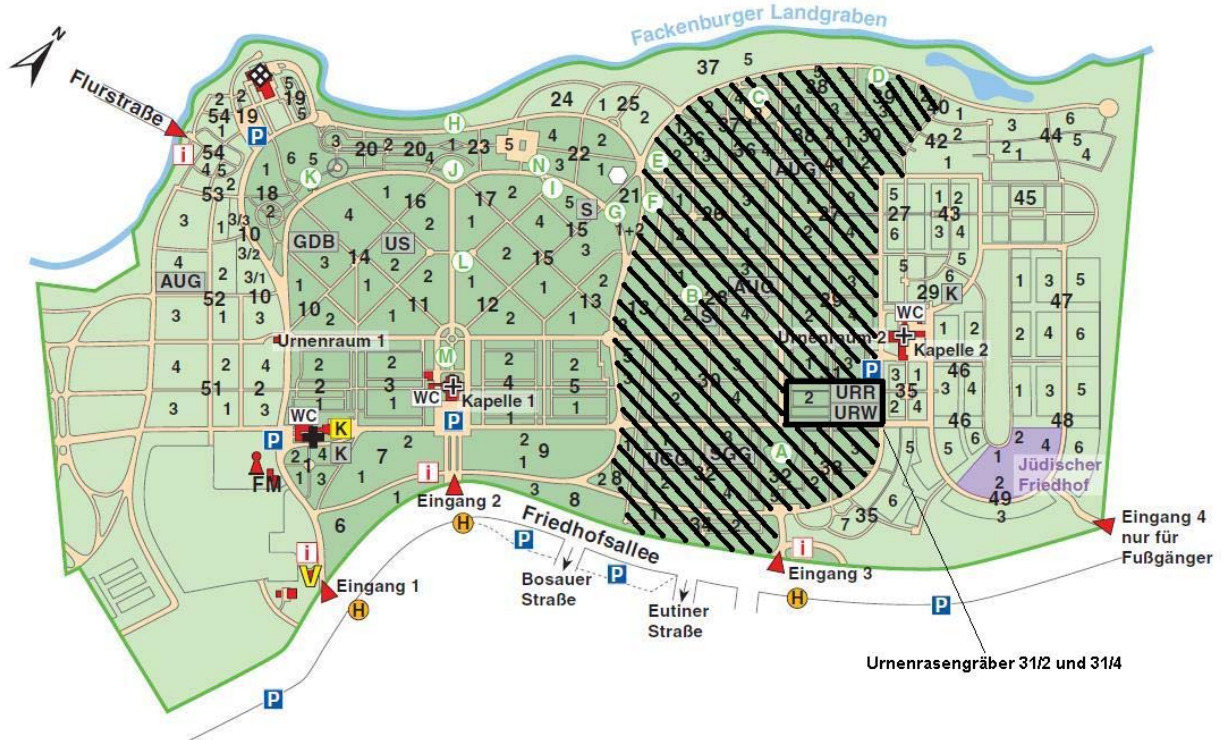
Durch diesen Beschluss sollen zum 31.12.2030 die durch Harry Maass geschaffenen ersten Erweiterungsflächen (in der Übersicht schraffiert dargestellt) mit Ausnahme der neu geschaffenen Urnenrasengrabfelder im Block 31/2 und 31/4 und der Kriegsgräberanlagen A – F (in der Übersicht) geschlossen werden, so dass danach der Vorwerker Friedhof nur noch in der von Erwin Barth 1907 angelegten Schmetterlingsform zuzüglich der Urnenrasengrabfelder im Block 31/2 und 31/4 und der Kriegsgräberanlagen als für Bestattungen nutzbare Friedhofsfläche bestehen bleibt.

Ein Großteil der sich auf dem Vorwerker Friedhof befindenden, nach dem Gräbergesetz anerkannten Grabstätten mit ewigem Ruherecht (Kriegsgräber) liegt in dem Bereich, der zum 31.12.2030 geschlossen werden soll. Da mit der Schließung nur die weiteren Bestattungen in diesem Bereich ausgeschlossen werden sollen, wären die Kriegsgräber eigentlich nicht von diesem Beschluss tangiert, da diese besonderen Grabfelder weiterhin ihre Friedhofseigenschaft behalten.

Diese Kriegsgräber sind dennoch nicht in den zu schließenden Blöcken bzw. Grabfeldern enthalten und sollen auch nicht zum 31.12.2050 entwidmet werden, da die Hansestadt Lübeck dann Gefahr liefe, die bisher vom Bund zu zahlenden Nutzungsentschädigungen für die Kriegsgräber zu verlieren.

Vorwerker Friedhof

Größe des Friedhofs: ca. 53 ha
Anzahl der Grabstätten: ca. 49 100



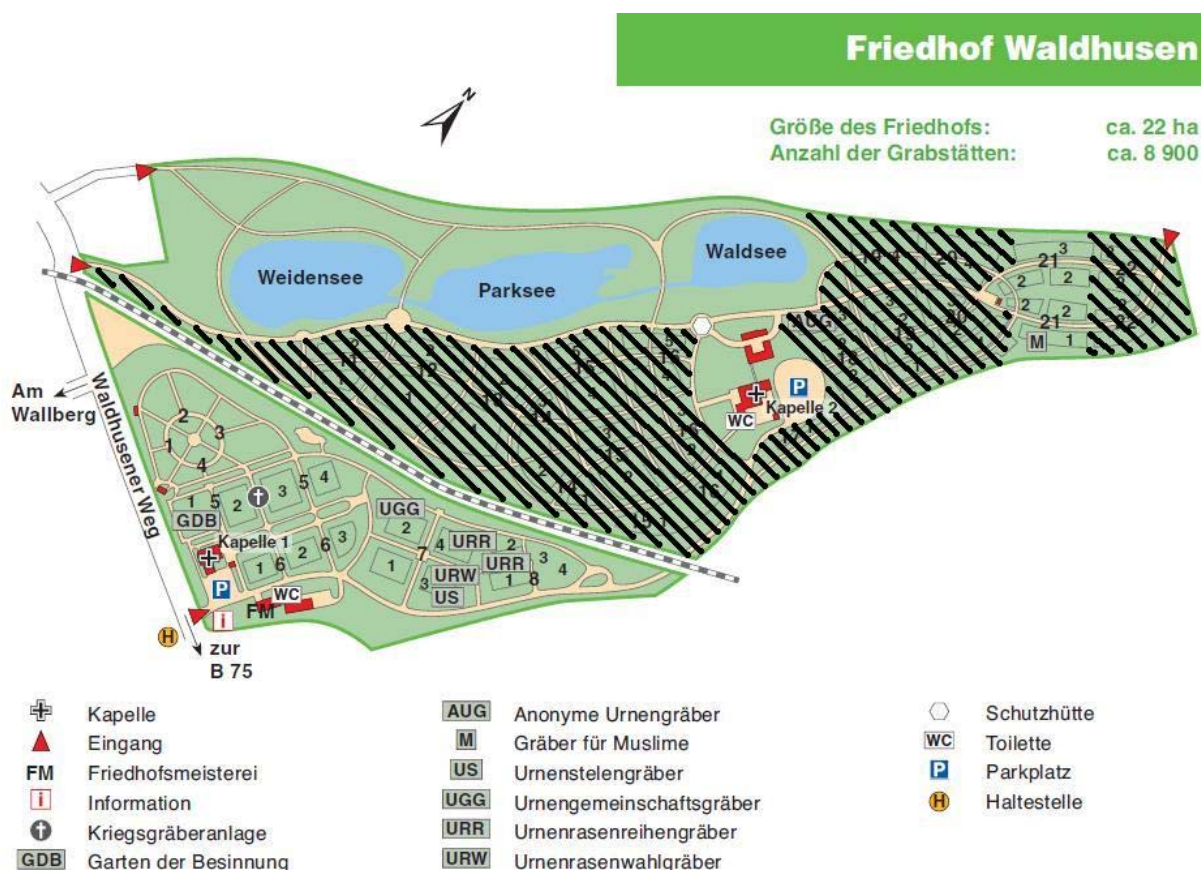
Opfergräberanlagen

- A** Gedenkstätte russischer Kriegstoter, 2. Weltkrieg (Block 32)
- B** Grabstätte von Bombenopfern und Vertriebenen (Block 13)
- C** Gedenkstätte der Niederländer (Block 37)
- D** Gedenkstätte der Polen und der Toten aus Konzentrationslagern (Block 39)
- E** Gedenkstätte der Ukrainer (Block 36)
- F** Gedenkstätte der Esten (Block 26)
- G** Grabstätten russischer Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 21)
- H** Gedenkstätte der Litauer
- I** Grabstätten deutscher Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 15)
- J** Gedenkstätte der Letten
- K** Gedenkstätte der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Block 20)
- L** Grabstätten deutscher Soldaten, 2. Weltkrieg (Block 12)
- M** Grabstätten deutscher Soldaten, 1. Weltkrieg (Block 3)
- N** Grabstätten vereinzelter Kriegsgräber (Umbettungen)

- Kapelle
- Leichenhalle
- Krematorium (privat)
- Eingang
- Verwaltung
- FM** Friedhofsmeisterei
- Information
- Denkmal
- Opfergräberanlage (siehe Auflistung links)
- GDB** Garten der Besinnung
- AUG** Anonyme Urnengräber
- SGG** Sarggemeinschaftsgräber
- K** Kindergräber
- S** Schwesterngräber
- US** Urnenstelengräber
- UGG** Urnengemeinschaftsgräber
- URR** Urnenrasenreihengräber
- URW** Urnenrasenwahlgräber
- K** Kolumbarium
- Schutzhütte
- WC** Toilette
- P** Parkplatz
- H** Haltestelle
- Außerdienststellung zum 01.01.2011 – keine Beisetzungen mehr möglich

2.2 Friedhof Waldhusen

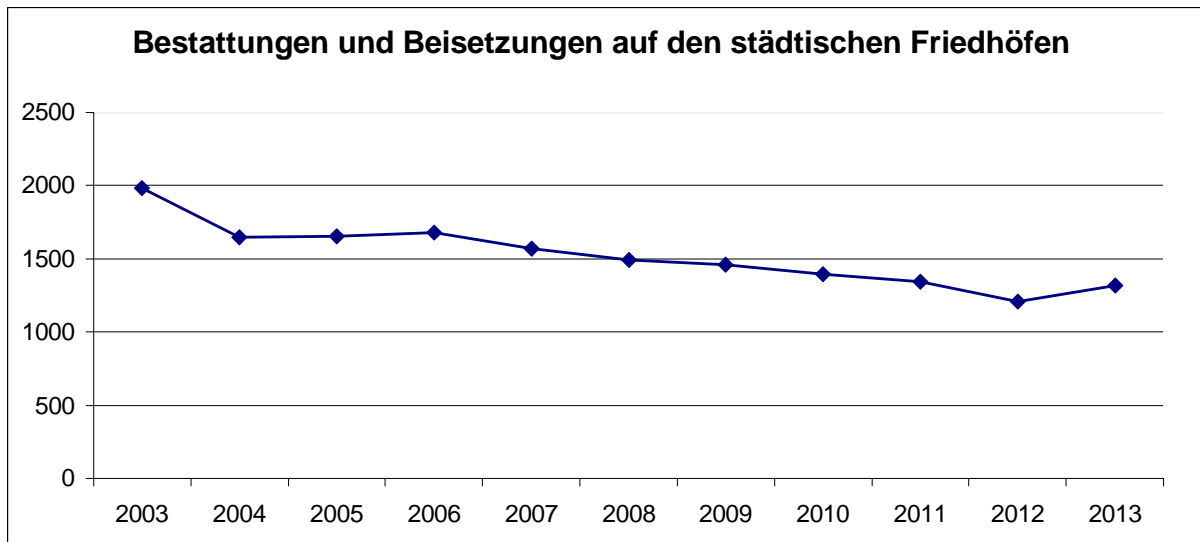
Auf dem Friedhof Waldhusen sollen durch diesen Beschluss die hinter den Bahnschienen liegenden Grabfelder (in der Übersicht schraffiert dargestellt) mit Ausnahme des muslimischen Grabfeldes geschlossen werden. Das muslimische Grabfeld wurde extra nach Mekka ausgerichtet und im Beisein eines Imams dem islamischen Ritus angepasst. In Kapelle II auf dem Friedhof Waldhusen wurde eigens ein Waschraum für rituelle Waschungen eingerichtet. Den muslimischen KundInnen wurde ewiges Ruherecht zugesagt. Eine Schließung bzw. Verlagerung dieses Grabfeldes kommt daher nicht in Frage. Der Christengemeinde soll ein neues Grabfeld im vorderen Friedhofsteil als Ersatz für Bestattungen nach 2030 angeboten werden.



3. Notwendigkeit für diese weiteren Schließungen

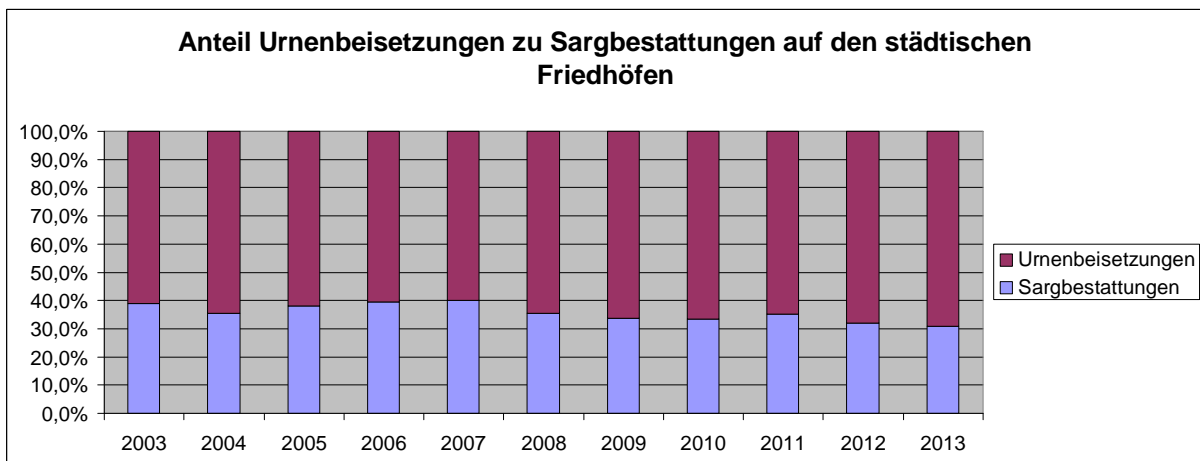
Der bereits beim ersten von der Lübecker Bürgerschaft am 04.03.2008 gefassten Beschluss vorhandene Trend einer veränderten Bestattungskultur und damit einhergehend der Nachfragerückgang nach Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen hat sich weiter fortgesetzt.

In der heutigen Zeit hat eine Grabstätte für viele Menschen nicht mehr die hohe Bedeutung und Bindung an den Friedhof wie in der Vergangenheit; z. B. gibt es inzwischen bereits mehrere „virtuelle Friedhöfe“ im Internet, die Trauernden in aller Welt rund um die Uhr für ihre Anliegen und Trauerarbeit zur Verfügung stehen. Auch die Zunahme nach alternativen Bestattungsformen wie Seebeisetzungen oder Beisetzungen in Friedwäldern setzt sich weiter fort. Dies gilt im Übrigen auch für den Leichentourismus ins Ausland mit der Möglichkeit, die Urne dort zu erhalten und hier entgegen des hier noch bestehenden Friedhofszwanges für Urnen nicht mehr beizusetzen.



Die Menschen in Deutschland werden tendenziell immer älter. Etwa alle zehn Jahre steigt die durchschnittliche Lebenserwartung um ein Jahr. Dies hat u. a. zur Folge, dass viele Menschen, die einen Trauerfall zu beklagen haben, dann bereits so alt sind, dass sie selbst kaum noch Angehörige haben und folglich oft nicht mehr die Notwendigkeit nach einer gehobenen Grabstätte sehen und sich immer häufiger für eine anonyme Urnenbeisetzung entscheiden. Diese haben im Jahr 2013 bereits 38,8 % unserer KundInnen gewählt.

Die städtischen Friedhöfe waren vor mehr als 100 Jahren flächenmäßig für 100 % Sargbestattungen ausgelegt worden. Heute liegt der Anteil gerade einmal bei gut 30 % mit weiter sinkender Tendenz. Dies hat folglich auch gravierende Auswirkungen auf den Flächenbedarf.



Aufgrund dieser Nachfragerückgänge an Grabstätten allgemein, aber auch an den größeren Grabstätten für Säрге, und der Konzentration auf immer kleinere anonyme Grabfelder nimmt der Platzbedarf auf den städtischen Friedhöfen weiter rapide ab. Mit der zurückgehenden Zahl der Grabstätten und KundInnen sinken aber nicht die Kosten, die auf alle KundInnen umgelegt werden müssen. Das Gegenteil ist der Fall: Trotz weiterer massiver Personaleinsparungen gehen durch Kostensteigerung bei den Gehältern, Energie usw. die Kosten nicht zurück.

Dies wäre jedoch einerseits aufgrund eines nachhaltigen Wirtschaftens, andererseits aber auch aufgrund des Erhalts der Konkurrenzfähigkeit der städtischen Friedhöfe gegenüber

anderen Friedhofsträgern wie z. B. den Kirchen dringend geboten. Bei abnehmender Zahl der KundInnen kann nur durch eine massive Verringerung der Kosten ein Ausufern der Friedhofsgebühren, durch die die Kosten gedeckt werden, verhindert werden. Aufgrund der verschärften Konkurrenzsituation gegenüber alternativen Bestattungsformen und anderen Friedhofsträgern liegt der Kostendeckungsgrad der städtischen Friedhöfe heute bereits nur noch bei knapp 80 %.

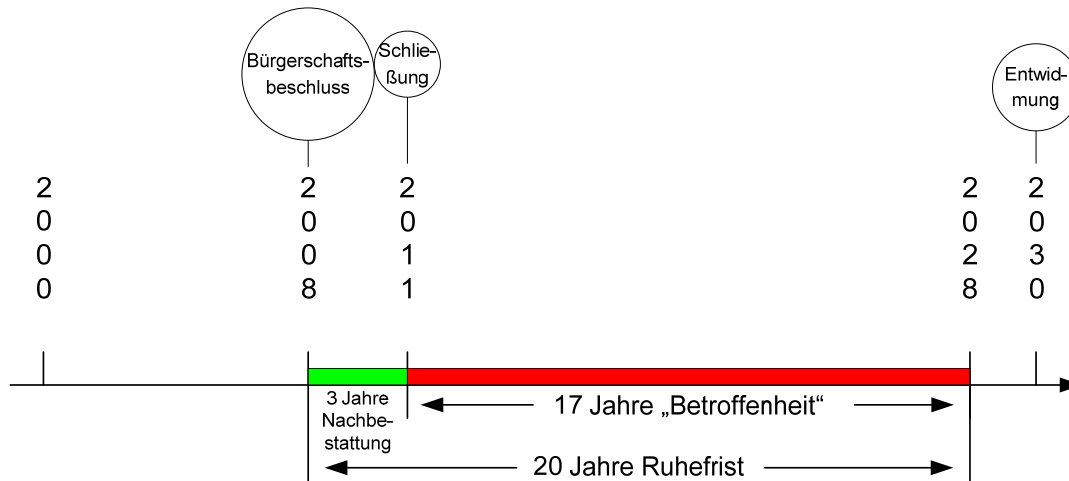
Um die scheinbar ausweglose Situation zwischen Gebührenerhöhungen einerseits und zurückgehenden KundInnenzahlen andererseits zu beenden, schlägt der Bereich Stadtgrün und Verkehr vor, die mit dem o. g. Bürgerschaftsbeschluss begonnene Friedhofsentwicklungsplanung weiter fortzuschreiben und – neben einer aktiven Werbung für die städtischen Friedhöfe - mittelfristig weitere Friedhofsflächen zu schließen.

Es soll auf die Erstellung von Gutachten verzichtet werden, weil bereits jetzt das Vorhandensein von sehr großen, fast leeren Friedhofsblöcken ganz offensichtlich ist, der bereits vorgenannte Trend auch bundesweit eindeutig ist, im Moment unumkehrbar zu sein scheint und die Anfertigung von Gutachten teuer und sehr zeitaufwendig ist.

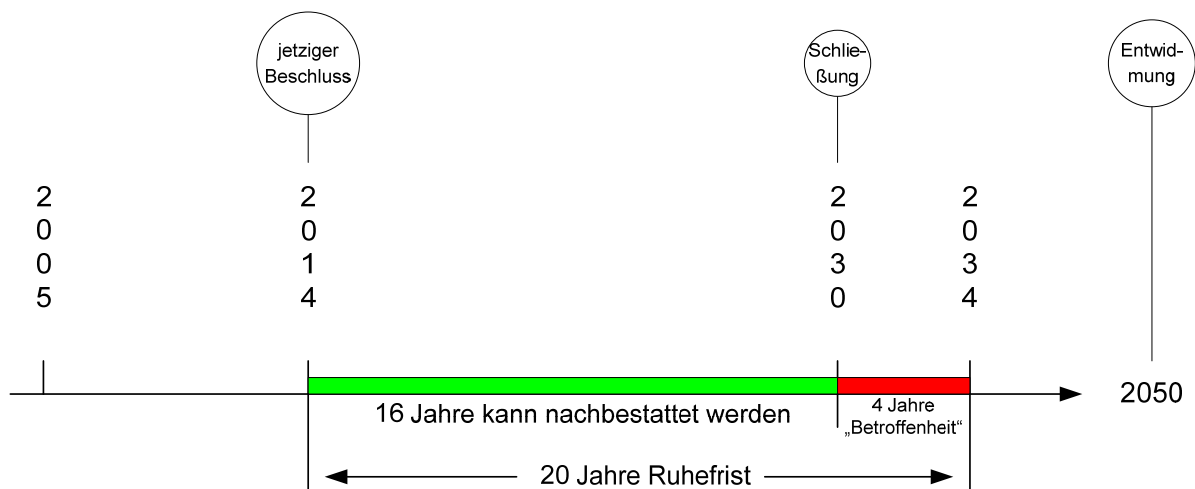
Nach dem Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008 sind die Randbereiche des Vorwerker Friedhofes zum 31.12.2030 zu entwiden. Durch die verringerte Friedhofsfläche sinkt der Aufwand für die Friedhofsunterhaltung, der sich aus Gebühren der KundInnen deckt. Mit der jetzt zu treffenden Entscheidung werden die zusätzlich zu schließenden Friedhofsflächen zum 31.12.2050 entwidmet und führen dann zu einer weiteren Verringerung des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung. Diese Beschlüsse führen damit mittelfristig (ab 2031) und langfristig (ab 2051) zu finanziellen Einsparungen bei den Friedhöfen und wirken sich positiv auf die Friedhofsgebühr aus.

4. Zeitpunkt der Schließung

Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008



Jetzige Beschlussvorlage



KundInnen, die vor dem Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008 eine Doppelgrabstätte für ihren Partner und sich erworben hatten, konnten in dieser Grabstätte nur noch bestattet werden, wenn sie selbst bis zum 31.12.2010 verstorben waren (s. erste Grafik oben). In einer Vielzahl von Fällen trat dies jedoch nicht ein, so dass diese KundInnen von der sehr kurzfristigen Schließung zum 01.01.2011 massiv betroffen waren. Diese Betroffenheit führte bei vielen Hinterbliebenen nicht nur zu einem Schock, sondern auch zu massiver Verärgerung über den Bürgerschaftsbeschluss mit der Folge, dass nicht wenige KundInnen den städtischen Friedhöfen den Rücken gekehrt haben und das Image der städtischen Friedhöfe auch bei den Bestattern, die den Friedhöfen die KundInnen zuführen, gravierend gelitten hat, und dies in einer Zeit, in der die städtischen Friedhöfe um jeden Kunden kämpfen müssen.

Die Verwaltung hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt und für die Erweiterung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 04.03.2008 eine wesentlich längere Übergangszeit vorgesehen. Kundinnen, die bis heute eine Doppelgrabstätte für sich und ihren Partner im zu schließenden Friedhofsteil erworben haben, können in dieser Grabstätte noch bis zum 31.12.2030 bestattet werden. Nur, wenn sie im Zeitraum danach versterben sollten, wäre dies nicht mehr möglich (s. zweite Grafik oben). Der Zeitraum dieser „Betroffenheit“ wird so entgegen des Bürgerschaftsbeschlusses vom 04.03.2008 von siebzehn Jahren auf vier Jahre reduziert.

Auch die Schaffung eines Zeitraumes von sechzehn Jahren, in dem nachbestattet werden kann, spricht gegen das zeitraubende Aufstellen von Gutachten, denn das Aufstellen dieser Gutachten würde diesen Zeitraum wieder zum Nachteil unserer KundInnen verringern.

Die Friedhöfe benötigen zur ordnungsmäßigen Aufgabenerledigung ständig neue, ganz oder nahezu ganz frei gewordenen Friedhofsfelder, um dort z. B. neue Reihengrabfelder wie Rasenreihengräber, Urnenrasenreihengräber oder anonyme Grabstätten anzulegen oder um neue Nachfragearten befriedigen zu können wie z. B. mit dem „Garten der Besinnung“ oder dem „Bestattungsgarten Vorwerk“. Erfahrungsgemäß dauert es jedoch auch bei dem heute zu verzeichnenden Nachfragerückgang an Grabstätten Jahrzehnte, bis Grabfelder mit Wahlgrabstätten so weit freigeworden sind, dass es organisatorisch, ästhetisch und ökonomisch vertretbar ist, diese Grabfelder neu zu überplanen und zur Deckung des aktuellen Bedarfes an neuen Grabfeldern heranzuziehen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, die zu schließenden Grabfelder nicht vor dem 31.12.2030 zu schließen, da sie vor diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht die eben genannten Anforderungen erfüllen.

5. Nachnutzung der Flächen

5.1 Allgemein

Werden die entsprechenden Friedhofsflächen zum 31.12.2030 geschlossen, bedeutet dies, dass ab 01.01.2031 dort keine neuen Bestattungen mehr durchgeführt werden können. Die entsprechenden Grabfelder verlieren jedoch noch nicht ihre Friedhofseigenschaft. Für die dort noch Bestatteten gelten gem. § 23 Bestattungsgesetz i. V. m. § 10 Friedhofssatzung die regulären Ruhefristen von 20 Jahren, d. h. diese laufen spätestens am 31.12.2050 ab. Dann könnten die entsprechenden Flächen entwidmet werden und würden dadurch ihre Friedhofseigenschaft verlieren.

5.2 Vorwerker Friedhof

Einer baulichen oder ähnlichen Nutzung könnte der geschlossene Friedhofsteil aufgrund der Kriegsgräber, die dauerhaft bestehen bleiben müssen, nicht zugeführt werden. Vorstellbar wäre deshalb eine Nutzung als eine Art „Friedhofspark“, in dem wie auf dem Ehrenfriedhof zwar keine Bestattungen vorgenommen werden, der aber die Eigenschaften eines Friedhofs und eines Parks miteinander vereint. Dieser „Friedhofspark“ wäre dann kostenmäßig entkoppelt von der noch verbleibenden Friedhofsfläche, die dadurch gebührenrechtlich entlastet würde.

5.3 Friedhof Waldhusen

Mit Ausnahme des muslimischen Grabfeldes könnten die geschlossenen Grabfelder nach Ablauf der Ruhefristen zum 31.12.2050 entwidmet werden. Um Sicherheit und Klarheit für die Zukunft zu erhalten, sollte bereits jetzt ein Konzept über die zukünftige Verwendung der entwidmeten Friedhofsflächen erstellt werden. Denkbar wäre aus heutiger Sicht z. B. die

Umwandlung in eine Grünfläche bzw. eine Aufforstung zu einem Wald, der dann eine ökologische Einheit mit den angrenzenden Waldflächen darstellen und geringere Kosten als die Pflege einer Grünanlage verursachen würde.